

Aufgaben des Lehrerrates

Die Aufgaben des Lehrerrates im Rahmen der Schulmitwirkung regelt § 69 des Schulgesetzes. Hier sind Wahlmodalitäten, Zuständigkeiten, Beteiligungsverfahren und Pflichten festgehalten. Wird an einer Schule kein Lehrerrat gebildet, tritt der zuständige Personalrat an dessen Stelle.

Der Lehrerrat ist in allen Angelegenheiten der Beschäftigten von der Schulleitung **zeitnah und umfassend** zu unterrichten und anzuhören, also auch in solchen die Beschäftigten betreffenden Entscheidungen, die nicht der Mitbestimmung unterliegen. Er ist nach § 59 Abs. 6 SG bei der **Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen** zu beteiligen.

Seit 2013 ist im Zuge der Übertragung von Dienstvorgesetzeneigenschaften von der Dienststelle auf die Schulleitung der Lehrerrat an allen Schulen bei Anordnung, Genehmigung und Widerruf von **voraussehbarer Mehrarbeit** zu beteiligen, d.h. der Lehrerrat stimmt zu oder lehnt ab. Die Zustimmung erfolgt schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular, bei fehlender Zustimmung leitet die Dienststelle den Vorgang an den zuständigen Personalrat weiter (vgl. Handreichungen des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw/Recht/Dienstrecht/Personalvertretungsrecht/Handreichung-Lehrerrat.pdf>)

An Schulen mit **erweiterten, fakultativen Dienstvorgesetzeneigenschaften (DVE)** tritt der Lehrerrat auch bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. der Einstellung in unbefristete und befristete Beschäftigungsverhältnisse von Tarifbeschäftigten an die Stelle des Personalrates und ist entsprechend zu beteiligen, z. B. bei der Bemessung des Grundgehalts nach LBesG § 29 (2). Dies betrifft nicht die Eingruppierung und Einstufung von Tarifbeschäftigten, hier bleibt die Dienststelle zuständig.

Für die Beteiligung des Lehrerrates an den Entscheidungen der Schulleitung mit erweiterten DVE gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. Wenn Schulleitung und Lehrerrat sich bei einer Maßnahme nicht einigen, kann der Lehrerrat die Maßnahme ablehnen. Hält die Schulleitung trotz Ablehnung der Lehrerrates an der Maßnahme fest, übergibt die zuständige Dienststelle den Vorgang dem zuständigen Personalrat zur Mitbestimmung (Beteiligungsverfahren).

Die GEW bildet fort: Sie ist an der Entwicklung von Lehrerrateschulungen durch das MSB beteiligt und führt entsprechende Fortbildungen durch.

Die GEW kritisiert: Den Mitgliedern des Lehrerrates werden keine eigenen Entlastungstunden zur Verfügung gestellt.

Die GEW informiert: <https://bildungslexikon.gew-nrw.de/lehrerrat> oder über die GEW-Personalräte.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 43 05 633

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de